

## **G. Richtlinie zur Förderung denkmalpflegender und denkmalschützender Maßnahmen**

Ergänzend zu **A. Allgemeine Richtlinien** gelten die nachfolgenden Bestimmungen für die Förderung denkmalpflegender und denkmalschützender Maßnahmen:

### **1. Was wird gefördert?**

Zuwendungsfähig sind zweckgerichtete denkmalspezifische Ausgaben zum Schutz und Erhalt von eingetragenen Denkmälern im Sinne des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes, deren Schutz und Erhalt im besonderen öffentlichen Interesse liegt.

### **2. Voraussetzung einer Förderung**

Förderungsvoraussetzung ist die gleichzeitige Bewilligung von Zuwendungen durch den Freistaat Bayern.

### **3. Umfang der städtischen Förderung**

Die städtische Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung ausgereicht und beträgt max. 10 % der zuwendungsfähigen Kosten, jedoch höchstens **20.000 €**. Für jedes Objekt kann nur ein Förderantrag alle 10 Jahre gestellt werden. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

### **4. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt ab 01.09.2021 in Kraft.

Die bis zum Inkrafttreten der Richtlinie bewilligten Zuwendungen werden nach bisherigen Richtlinien abgewickelt.

Olching, den 04.08.2021



Andreas Magg  
Erster Bürgermeister